

augere — wird hier ausgeführt —, damit der *princeps* aus seinem Namen lerne, was er zu tun habe⁵⁸). Es fehlte noch, daß die Worterklärung in das Arsenal der Argumente wanderte, mit denen man das Constitutum Constantini angriff. Das geschah anscheinend im Lauf des 12. Jahrhunderts; aber erst am Ende dieses Zeitraums findet sich ein Reflex davon in dem Fürstenspiegel Gottfrieds von Viterbo, der gewiß nur älteren Schriftstellern nachspricht⁵⁹). Immerhin genügt der Beleg, um auch diesen Aspekt der Unveräußerlichkeitstheorie vor der Jahrhundertwende voll entwickelt zu vermuten.

Die Praxis dagegen hinkte hinter den eifrigen Spekulationen der Glossatoren und Dekretisten her. Barbarossa scheint den Gedanken gekannt zu haben oder kam ihm jedenfalls einmal in einer bezeichnenden Situation recht nahe. Im Anschluß an den Beneficium-Streit von Besançon erläuterte er 1157/8 seinen Standpunkt in einem Rundbrief von markanter Deutlichkeit: *Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium, leges sanctae imperatorum et usus bonus predecessorum et patrum nostrorum. Istos limites excedere nec volumus nec possumus*⁶⁰). Der letzte Satz lehnt sich an einen kanonistischen Text an (c. 16, C. XXV, q. 1), deutet ihn aber um, insofern sich der Herrscher nicht nur allgemein auf die Tradition beruft, sondern geradezu „auf eine volle legislative Souveränität verzichtet, da er sich an die ihm durch das Recht gesteckten Grenzen gebunden erachtet“⁶¹). Konkret gesprochen: die Abhängigkeit des Kaisertums vom Papst zuzugestehen, verbot dem Kaiser das Reichsrecht, das er nicht preisgeben durfte, — ebenso, möchte man hinzufügen, wie Konstantin das Reich nicht hatte mindern dürfen. Ob aber Friedrich Barbarossa an Gerhoch und die Italiener anknüpfte oder nicht: das Unveräußerlichkeitsprinzip hat sich in Deutschland zunächst nicht aus der Kontroverse um die Kaiserkrone entwickelt. Vielmehr wurde es hier an der Regalienfrage und am Problem der Reichsgrenzen durchexerziert.

⁵⁸) Summae cuiusdam Institutionum exordium, ed. H. Fitting, Juristische Schriften des früheren Mittelalters (1876) S. 148: *Augustus dictus est ab augere, ut sciat ex nomine, quid debeat in opere; et ideo omnes principes vocantur augusti*. In nicht juristischem Zusammenhang findet sich die Worterklärung schon in den Etymologien des Isidor von Sevilla: IX, 3, § 16 (ed. W. M. Lindsay, 1911).

⁵⁹) Speculum regum II, 36, v. 1098, MG. SS. 22, 80; dazu Laehr S. 64.

⁶⁰) MG. Const. 1, 233 Nr. 167.

⁶¹) W. Ullmann, Über eine kanonistische Vorlage Friedrichs I., ZRG. Kan. Abt. 46 (1960) 430—3.